Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1387

07. 12. 73

Sachgebiet 2252

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlägen der EG-Kommission für

eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Filmwirtschaft

eine Richtlinie über die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs

— Drucksache VI/2569 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Vorschläge der EG-Kommission — Drucksache VI/2569 — wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Kommission hat den Entwurf einer Richtlinie des Rates vorgelegt in der Absicht, bestimmte Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Filmwirtschaft zu koordinieren.

a) Die Kommission schlägt zunächst vor, in den Mitgliedstaaten ein Filmregister nach gemeinschaftlichen Grundsätzen einzurichten. Ein solches Register soll nach französischem und italienischem Vorbild errichtet werden. Es soll vor allem der Erleichterung der Finanzierung von Spielfilmen dadurch dienen, daß aus dem Register ersichtlich ist, wer die Rechte an den Filmen besitzt.

Nach den Vorstellungen der Kommission soll die Eintragung in das Register obligatorisch vorgeschrieben werden. Die Bundesregierung ist ebenso wie andere Mitgliedstaaten der Auffassung, daß eine freiwillige Eintragung genügen würde, um dem vorgegebenen wirtschaftlichen Zweck zu entsprechen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diesen Überlegungen der Bundesregierung nicht folgen können. Er empfiehlt der Bundesregierung vielmehr, die Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Filmwirtschaft abzulehnen.

Nach Auffassung des Ausschusses ist, anders als in Frankreich und in Italien, die Eintragung von Filmrechten in ein öffentliches Register kein ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

eignetes Mittel für die Erleichterung der Finanzierung von Filmen. Die Einführung eines solchen Registers wird vielmehr als eine administrative und finanzielle Belastung empfunden. Ein Register ist nach Auffassung des Ausschusses auch keine notwendige Voraussetzung für die angestrebte engere Zusammenarbeit von Filmwirtschaften im Gemeinsamen Markt — soweit ein Vorteil gegeben wäre, erscheint er im Hinblick auf den vielfältigen Aufwand nur geringfügig.

b) Gegen den von der Kommission sodann vorgeschlagenen Abbau von Beschränkungen für die selbständigen Tätigkeiten im Filmverleih hat der Ausschuß keine Bedenken. In der Bundesrepublik ist der Zugang zum Beruf eines Filmverleihers schon seit längerem liberalisiert und keinen Beschränkungen unterworfen.

Bonn, den 6. Dezember 1973

Schmidhuber
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von den beiden Richtlinien — Drucksache VI/2569 — wird Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen in Brüssel die Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Filmwirtschaft abzulehnen.

Bonn, den 6. Dezember 1973

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Schmidhuber**
Vorsitzender	Berichterstatter